

## **ForstBW setzt Beschluss des Kartellamts teilweise um**

Der baden-württembergische Landesforstbetrieb ForstBW hat seinen Forstämtern und dem Fachbereich Holzvermarktung am Regierungspräsidium Tübingen den gebündelten Verkauf von Nadelstammholz ab dem 1. September verboten. Dies betrifft aber nur die Vermarktung von Nadelstammholz und nur die Tätigkeit für nichtstaatliche Waldbesitzer - einschließlich Forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse - mit einer forstlichen Betriebsfläche von jeweils über 100 ha. Das Ministerium setzt damit einen Teil der Änderungen um, die das Bundeskartellamt am 9. Juli beschlossen hat.

Quelle: HZ